

die ihnen übertragenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen und den zuständigen örtlichen Räten durch.

§ 20

(1) Die Organe der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften führen Aufgaben der Wohnraumlenkung auf der Grundlage der Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. II 1964 S. 17; Ber. S. 92) im Rahmen ihrer Wohnungsfonds durch.

(2) Den Organen der gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften können durch die Räte der Städte bzw. Gemeinden Aufgaben der Wohnraumlenkung übertragen werden.

Abschnitt VII Gewerberaumlenkung

§ 21

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf die Lenkung des Gewerberaumes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Zuständigkeit für die Lenkung des Gewerberaumes legen die Räte der Kreise bzw. Stadtkreise entsprechend den örtlichen Bedingungen fest.

Abschnitt VIII

Rechtsmittel, Räumung, Ordnungswidrigkeiten

§ 22

Die im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen der für die Wohnraumlenkung zuständigen Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden oder der Organe, denen Aufgaben der Wohnraumlenkung übertragen wurden, haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Gegen Entscheidungen, die im Rahmen dieser Verordnung getroffen wurden, kann innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde bei dem Organ eingelegt werden, das die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beschwerde von dem Organ, das die Entscheidung getroffen hat, nicht stattgegeben, ist sie von diesem an das für die Wohnungswirtschaft zuständige Mitglied des Rates des Kreises bzw. Stadtkreises zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten. Der Beschwerdeführer ist auf Verlangen zu hören. Diese Beschwerderegulierung gilt nicht bei Beschwerden gegen Entscheidungen der im § 19 Abs. 1 Buchst. b genannten Organe.

§ 23

Erfaßter bzw. ohne gültige Zuweisung bezogener Wohnraum ist nach Ablauf einer festgesetzten angemessenen Frist zu räumen. Das gilt auch bei Anordnung eines Wohnungsaustausches bzw. Wohnungswechsels. Wird die Räumung nicht durchgeführt, kann sie auf dem Verwaltungswege durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde erfolgen. Eine solche Maßnahme ist nur nach vorheriger Stellungnahme der zuständigen Wohnungskommission und Beratung in dem Kollektiv, dem der Betreffende angehört (z. B. Brigade, Hausgemeinschaft usw.), zulässig.

§ 24

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich

a) erfaßten Wohnraum ohne Zuweisung bezogen oder überlassen hat bzw. nach Aufforderung nicht fristgemäß räumt oder einen angeordneten Wohnungsaustausch oder Wohnungswechsel verhindert oder erschwert

b) sich durch unwahre Angaben bzw. Täuschung ungerechtfertigte Vorteile bei der Wohnraumvergabe verschafft oder die im § 17 festgelegten Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für die Wohnungswirtschaft zuständigen Mitglied des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. des Kreises.

(3) Für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gilt die Verordnung vom 5. November 1963 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — Ordnungsstrafverordnung — (GBl. II S. 773).

Abschnitt IX Schlußbestimmungen

§ 25

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Justiz sowie anderen zuständigen Ministern.

§ 26

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. I 1956 S. 3; Ber. S. 84)

— Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 6. Juni 1956 (GBl. I S. 505)

— Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 6. Oktober 1956 (GBl. I S. 895)

— Dritte Durchführungsbestimmung hierzu vom 20. April 1957 (GBl. I S. 297)

— Vierte Durchführungsbestimmung hierzu vom 23. Dezember 1957 (GBl. I 1958 S. 36)

2. Verordnung vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werktätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (GBl. S. 1187) sowie die

— Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 10. November 1952 (GBl. S. 1191)

— Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 18. Mai 1953 (GBl. S. 770).

(3) Die vorläufige Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. November 1963 über die Aufgaben, Stellung und Arbeitsweise der Wohnungsverwaltungen in den städtischen Wohngebieten* findet insoweit keine Anwendung mehr, als sie den Bestimmungen dieser Verordnung entgegensteht.

Berlin, den 14. September 1967

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für die Anleitung und Kontrolle
der Bezirks- und Kreisräte

S c h a r f e n s t e i n

* wurde den zuständigen Organen direkt zugestellt